

Bis zu welchem Zeitpunkt ist der Praxisabgeber Herr seines Nachbesetzungsverfahrens?

Mit dieser Fragestellung beschäftigte sich zuletzt das Sozialgericht Marburg in seiner Entscheidung vom 04.08.2010 (Az.: S 12 KA 646/10 ER). Die Auseinandersetzung mit dieser Rechtsfrage war notwendig geworden, weil sich ein Praxisinhaber, der auf eine hälftige Zulassung zur Nachbesetzung verzichtet hatte, gegen die Zulassung seines Nachfolgers auf diesem hälftigen Sitz wehrte. Denn auch Monate nach der Zulassung dieses Nachfolgers gab es noch keinen Vertrag zwischen den beiden hälftig Zugelassenen hinsichtlich ihrer beruflichen Zusammenarbeit.

Sachverhalt

Der Inhaber eines Vertragspsychotherapeuten-sitzes verzichtete auf seinen hälftigen Vertragsarztsitz und ließ ihn zur Nachbesetzung ausschreiben. Der Zulassungsausschuss ließ daraufhin in seiner Sitzung am 03.12.2009 einen Nachfolger mit Wirkung zum 01.03.2010 zu. Er fertigte seinen schriftlichen Bescheid hierzu erst am 07.04.2010 aus. Gegen diesen Bescheid legte der Abgeber Widerspruch ein. Der Berufungsausschuss terminierte die Verhandlung über den Widerspruch für den 30.06.2010, musste diesen Termin aber wegen einer Erkrankung des Praxisabgebers auf die nächste Sitzung vertagen, die erst Ende September 2010 stattfinden sollte. Aus bestimmten, dringlichen Gründen wollte der Praxisnachfolger auf dem halben Sitz schon vor diesem Termin tätig werden und wandte sich deshalb an das Sozialgericht mit dem Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassungsentscheidung vom 03.12.2009. Zwischenzeitlich nahm der Abgeber, der auf seine halbe Zulassung

verzichtet hatte, seinen Antrag auf Ausschreibung des halben Sitzes zurück.

Die Entscheidung

Das Sozialgericht Marburg ist der Auffassung, dass ein Praxisabgeber seinen Antrag auf Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes sowie auf Nachbesetzung nur bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses zurücknehmen kann (so auch Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14.10.2008, Az.: S 83 KA 543/08 ER). Dabei müsse auf den Tag der Entscheidungsfindung – hier also 03.12.2009 – und nicht auf die Zustellung des schriftlichen Bescheides (hier erst im April 2010) abgestellt werden. Sobald der Zulassungsausschuss eine Auswahl zwischen den Bewerbern getroffen hat, spricht also das Sozialgericht Marburg einem Vertragsarzt das Recht ab, sein Nachbesetzungsverfahren durch Antragsrücknahme zu beenden.

Das Nachbesetzungsverfahren kommt nur durch den Antrag des Vertragsarztes, der auf seine Zulassung zur Nachbesetzung verzichten will, in Gang. Nach § 18 SGB X endet ein Verfahren, welches nur auf Antrag eingeleitet werden kann, durch die Rücknahme des Antrages (von Wulffen, SGB X, Kommentar, 7. Auflage, 2010, § 18 Rn. 9). Sowohl das Sozialgericht Marburg als auch das Sozialgericht Berlin sehen eine Notwendigkeit dafür, dies beim Nachbesetzungsverfahren gem. § 103 Abs. 4 SGB V zu modifizieren. Denn das Nachbesetzungsverfahren sei von einem dreiseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem den Vertragsarztsitz aufgebenden Vertragsarzt, den Zulassungsgremien und den sich auf den Ver-

tragsarztsitz bewerbenden Ärzten geprägt. Die Auswahl des Nachfolgers obliegt allein den Zulassungsgremien. Deshalb sei – so das Sozialgericht Marburg – der seinen Vertragsarztsitz aufgebende Vertragsarzt gehindert, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die die Auswahl des Nachfolgers beeinflussen könnten, wenn die Auswahl durch den Zulassungsausschuss bereits getroffen wurde. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses könne der Praxisabgeber nur noch mit den ordentlichen Rechtsmitteln wie Widerspruch und Klage angreifen, aber nicht mehr durch Rücknahme des Ausschreibungsantrages den Boden entziehen. *„Die Rücknahme des Antrags auf Ausschreibung ist deshalb nur bis zur Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses möglich. Dabei ist zum Schutz des ausgewählten Bewerbers auf den Tag der Entscheidungsfindung des Zulassungsausschusses, nicht auf die Zustellung des schriftlichen Bescheides abzustellen.“*

Ein Praxisabgeber hat es damit nur noch bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses in der Hand, das Nachbesetzungsverfahren vorzeitig durch Antragsrücknahme zu beenden, sollte sich bspw. abzeichnen, dass mit dem vermutlichen Praxisnachfolger keine für den Abgeber zufriedenstellende Einigung über den Praxisverkauf erzielt werden kann. Im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens sind die wirtschaftlichen Interessen des Abgebers durch § 103 Abs. 4 Satz 6 SGB V nur insoweit geschützt, als der Nachfolger verpflichtet ist, den Verkehrswert der Praxis bzw. des Praxisanteils zu zahlen. Vorstellungen des Abgebers – wie im vorliegenden Fall – dahingehend, dass er mit

dem Nachfolger auf der halben Zulassung eine Berufsausübungsgemeinschaft gründen möchte, um z.B. die auf eine volle Zulassung ausgelegten Praxisressourcen gemeinsam zu nutzen, fließen in das Nachbesetzungsverfahren nicht ein. Diese Vorstellungen kann der seine (halbe) Zulassung abgebende Vertragsarzt auch nicht im nachfolgenden Widerspruchs- oder Klageverfahren geltend machen. Der abgebende Vertragsarzt hat also nur noch bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses Zeit, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob das Nachbesetzungsverfahren sowie die zivilrechtlichen Verhandlungen nach seinen Vorstellungen verlaufen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er spätestens in der Sitzung des Zulassungsausschusses seinen Antrag auf Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zurücknehmen.

Die Praxis zeigt, dass es oft schwierig ist, sich bis zur Zulassungsausschusssitzung ein ausreichend gefestigtes Bild von den Bewerbern zu verschaffen, um den Fortgang des Nachbesetzungsverfahrens vorhersehen zu können. Die Entscheidungen des Sozialgerichts Marburg und des Sozialgerichts Berlin bevorzugen eindeutig den ausgewählten Bewerber als Nachfolger. Umso gründlicher hat der seinen (halben) Sitz abgebende Vertragsarzt sein Nachbesetzungsverfahren vorzubereiten.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
jaeger@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.